Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

Registrierungsnummer

IT/2020/00620MRP AT-0021825-0001 DE-0014304-01-0001-08 CH-2019-0005.01.0001

FR-2019-0017-1 ES/MRF(NA)-2019-08-00600-1

CZ-0021469-0001

PL/2019/0390-001/MR/BPF • **UFI:** 8KM1-G0J8-T00Q-F21H

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

· Verwendungssektor

Verbraucherverwendungen Gewerbliche Verwendungen Industrielle Verwendungen

· Produktkategorie PC8 Biozidprodukte

Verfahrenskategorie

Auftragen durch Rollen oder Streichen

Industrielles Sprühen

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches Bekämpfendes Holzschutzmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für die im Datenblatt angegebenen Verwendungszwecke

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

AMONN COATINGS GmbH

A-2100 Korneuburg - An der Landesbahn 7 (AUSTRIA)

Tel. +43 (0)2262 73580 - Fax: +43 2262 735 80-19

· Hersteller:

AMONN COATINGS GmbH

A-2100 Korneuburg - An der Landesbahn 7 (AUSTRIA) Tel. +43 (0)2262 73580 - Fax: +43 2262 735 80-19

· E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen Person: sds@amonncolor.com

· 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung. Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS07 GHS09

· Signalwort Achtung

· Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 1)

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter ausspülen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt /Behälter entsprechend den örtlichen/kantonalen/nationalen Vorschriften

der Entsorgung zuführen.

· Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat (Permethrin (ISO)), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar. · **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 68439-46-3	Alkohole, C9-11, ethoxyliert Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Acute Tox. 4, H302	≥1,5-<2,5%
CAS: 52645-53-1 EINECS: 258-067-9 Indexnummer: 613-058-00-2	m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2- dimethylcyclopropancarboxylat (Permethrin (ISO)) Aquatic Acute 1, H400 (M=1000); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1000); Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317	≥0,1-<0,5%
CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Indexnummer: 613-088-00-6 Reg.nr.: 01-2120761540-60	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 2, H330; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1; H317:C ≥ 0,05 %	<0,008%

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt konsultieren.

- · nach Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 überarbeitet am: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9)

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine
- · Lagerklasse: 12
- · VbF-Klasse: Entfällt.
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

- · Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
- · Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und

der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 3)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· **Aggregatzustand** Flüssig. · **Farbe** Farblos.

• Geruch: Charakteristisch.
• Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
• Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 100 °C (7732-18-5 Wasser)

Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

untere: Nicht bestimmt.
 obere: Nicht bestimmt.
 Flammpunkt: Nicht anwendbar
 Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

· pH-Wert bei 20 °C:

·Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 20 °C 45 s (DIN 2mm) Nicht bestimmt.

Löslichkeit

· Wasser: vollständig mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (7732-18-5 Wasser)

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Dampfdichte
 1,005 g/cm³
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig.

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Lösemittelgehalt:

⋅ Wasser: 97,9 %
 ⋅ VOC (EU) 0,00 %
 ⋅ Festkörpergehalt: 2,0 %

ZustandsänderungVerdampfungsgeschwindigkeitNicht bestimmt.

·Angaben über physikalische

Gefährenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff Entfällt. Entzündbare Gase Entfällt. · Aerosole Entfällt. · Oxidierende Gase Entfällt. · Gase unter Druck Entfällt. · Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt. · Entzündbare Feststoffe Entfällt. Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt. · Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt. Pyrophore Feststoffe Entfällt. Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Entfällt.

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 4)

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Oxidierende Feststoffe
Organische Peroxide
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)

Oral LD50 27.435 mg/kg

68439-46-3 Alkohole, C9-11, ethoxyliert

Oral LD50 500 mg/kg (ATE)

52645-53-1 m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat (Permethrin (ISO))

Oral LD50 480 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 >2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ LC50 1 h 1,5 mg/l (ATE)

2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Oral LD50 500 mg/kg (ATE)
Inhalativ LC50 1 h 0,05 mg/l (ATE)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

AT_AT

Seite: 6/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	· Aquatische Toxizität:				
52645-53-1 m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat (Permethrin (ISO))					
LC50 96 h	0,0076 mg/l (Fisch)				
EC50 48 h	0,00017 mg/l (wirbellose Wasserlebew.)				
EC50 72h	0,5 mg/l (Pseudokirchneriella sucapitata (Algen))				
2634-33-5 1	2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on				
LC50 96 h	2,18 mg/l (Fisch)				
EC50 48 h	2,94 mg/l (wirbellose Wasserlebew.)				
ErC50 72 h	0,11 mg/l (Pseudokirchneriella sucapitata (Algen))				

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung: Sehr giftig für Fische. · Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 3 (gemäß VwVwS vom 17.5.1999): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

sehr giftig für Wasserorganismen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände sind als Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit den nationalen und ggf. örtlichen Vorschriften übertragen werden. Die rechtliche Verantwortung für die Entsorgung liegt beim Hersteller/Besitzer des Abfalls.

Für dieses Gemisch können je nach den spezifischen Umständen, die den Abfall verursacht haben, sowie nach etwaigen Änderungen und Verunreinigungen unterschiedliche Codes des Europäischen Abfallkodex (CER) verwendet werden.

Das Produkt als solches, das in seiner Originalverpackung nicht spezifikationsgerecht ist oder in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung als Abfall umgefüllt wurde, oder das Produkt, das zwar spezifikationsgerecht ist, aber nicht mehr verwendet werden kann (z. B. infolge eines unbeabsichtigten Verschüttens), ist mit einem EAK-Code einzustufen, der mit der in Abschnitt 1.2 angegebenen Verwendungsbeschreibung vereinbar ist. Der geeignete endgültige Bestimmungsort der Abfälle wird vom Erzeuger anhand der chemischen

und physikalischen Eigenschaften der Abfälle ermittelt, die mit der genehmigten Anlage vereinbar sind, an die die Abfälle zur Verwertung, Behandlung oder endgültigen Beseitigung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften geliefert werden.

Die Entsorgung durch Einleiten in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Für gefährliche Stoffe, die gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) registriert sind und für die ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wurde, sind die spezifischen Informationen in den Expositionsszenarien im Anhang zu diesem SDB zu beachten.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet zur Verwertung oder Beseitigung gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften abgegeben werden und sind mit dem folgenden EAK-Code zu kennzeichnen:

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 6)

15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR/RID, IMDG, IATA UN3082

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR/RID / RID

3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C9-11, ethoxyliert,

Permethrin)

· IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (alcohols, c9-11, ethoxylated, Permethrin), MARINE POLLUTANT

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (alcohols, c9-11,

ethoxylated, Permethrin)

14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR/RID / RID

·IATA



· Klasse 9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und

Gègeństände

· Gefahrzettel

· IMDG, IATA



· Class 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und

Gegenstände

· Label

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR/RID, IMDG, IĂTA | |||

· 14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum)
 Besondere Kennzeichnung (ADR/RID): Symbol (Fisch und Baum)
 Besondere Kennzeichnung (IATA): Symbol (Fisch und Baum)

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Vancondar

Verwender Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und

Gegenstände

· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(Kemler-Zahl): 90 • EMS-Nummer: F-A,S-F • Stowage Category A

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

· ADR/RID

· Begrenzte Menge (LQ) 5L

· Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000

ml

· Beförderungskategorie 3

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 22.08.2024 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

	(Fortsetzung von Seite 7)
·Tunnelbeschränkungscode	(-)
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT, PERMETHRIN), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie E1 Gewässergefährdend · Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte: Relevant
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 100 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
- · VERORDNUNG (ÈG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Verordnung (EU) Nr. 649/2012

52645-53-1 m - P h e n o x y b e n z y I - 3 - (2, 2 - d i c h l o r v i n y l) - 2, 2 - Annex I Part 1 dimethylcyclopropancarboxylat (Permethrin (ISO))

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Das Produkt ist nach dem österreichischen ChemG 1996 BGBl. I 53/1997 idgF und den dazu ergangenen relevanten VO kennzeichnungspflichtig.

- · Klassifizierung nach VbF: Entfällt.
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteiluna: Eine Stoffsicherheitsbeurteiluna wurde nicht durchaeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Text der Gefahrenhinweise (H), die in den Abschnitten 2-3 des Blattes zitiert werden:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) Druckdatum: 22.08.2024 überarbeitet am: 22.08.2024

Handelsname: LIGNEX AQUADEFEND

(Fortsetzung von Seite 8)

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Gewässergefährdend - kurzfristig (akut) gewässergefährdend

Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Datenblatt ausstellender Bereich: Technische Abteilung.

· Datum der Vorgängerversion: 22.08.2024 Versionsnummer der Vorgängerversion: 9

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfreigig gewässergefährdend – Kategorie 1
**Paten gegen über der Verwereien geging der t

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

AT_AT